

BERNISCHER FORSTVEREIN – STATUTEN VOM 24. APRIL 1981

Praeambel

Die ersten Statuten des Bernischen Forstvereins datieren vom 19. Januar 1845. Revidiert wurden sie am 24. September 1875, am 16. Juni 1922, mit der Gründung des Balsiger-Fonds am 10. Juni 1927, im Jahre 1932 und am 20. Mai 1944.

Name und Sitz

I. Name und Sitz

Art. 1. Unter dem Namen „Bernischer Forstverein“ / „Société forestière bernoise“ besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Bern

Zweck

II. Zweck

Art. 2. Der Bernische Forstverein bezweckt die Förderung des Forstwesens im Kanton Bern, den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Forstfachleuten
- b) Freunden des Waldes
- c) waldbesitzenden bernischen Gemeinden und Korporationen, vertreten durch deren Behörden
- d) kantonalen Verbänden oder Vereinen des Forstpersonals
- e) Ehrenmitgliedern

Aufnahme

Art. 4. Die Mitgliederaufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Abgewiesenen steht der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) durch den Tod
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen
Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Anspruch Haftung	Art. 6. Mit dem Tod, der Auflösung, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht über das Vereinsvermögen hinaus für Verbindlichkeiten des Vereins.
Ehrenmitglieder	Art. 7. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich durch hervorragende Verdienste um den Wald ausgezeichnet haben. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft aus dem Mitgliederkreise sind dem Vorstand bis spätestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
Organe	IV. Organisation Art. 8. Die Organe des Vereines sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
Mitgliederver- sammlung	Art. 9. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
Zuständigkeit der Mitgliederver- sammlung	Art. 10. Jährlich einmal tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie beschliesst insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung b) den Jahresbericht des Präsidenten c) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisionsberichte sowie die Décharge-Erteilung an den Kassier und die Rechnungsrevisoren d) das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag für das folgende Jahr e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsrevisoren g) die Revision der Statuten h) die Auflösung des Vereines <p>Nicht ordentliche statutarische Traktanden sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p>
Abstimmungen, Stimmrecht	Art. 11. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Vertretungen der Gemeinden und Korporationen beteiligen sich an allen Abstimmungen und Wahlen mit je einer Stimme. Kantonale Verbände oder Vereine des Forstpersonals erhalten für je 10 ihrer anwesenden Mitglieder eine Stimme. Sind 15 oder weniger Mitglieder eines Verbandes oder Vereines anwesend, so beteiligt sich dieser mit nur einer Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen geschehen durch offenes Handmehr, sofern nicht von mindestens 10 Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.

Bei den Wahlen gilt das absolute Mehr, in einem allfälligen 2. Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung	<p>Art. 12. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Vorstandsbeschluss b) wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt
Vorstand	<p>Art. 13. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten c) dem Sekretär d) dem Kassier e) 5 – 7 Beisitzern <p>Der Vorstand wird für eine 4-jährige Amtsperiode gewählt. Vorzeitig austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsperiode ersetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Zuständigkeit des Vorstandes	<p>Art. 14. Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die administrative Führung des Vereins b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) die Mitgliederaufnahme d) die Organisation von Veranstaltungen e) die Vertretung des Vereines nach aussen f) die Herausgabe von Publikationen und die Orientierung der Oeffentlichkeit g) die Bildung und den Einsatz von Ausschüssen
Vorstandssitzungen	<p>Art. 15. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird durch den Sekretär ein Beschlussprotokoll geführt.</p>
Unterschriftberechtigung	<p>Art. 16. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen für den Verein zu zweien die rechtsverbindlichen Kollektivunterschriften.</p>
Rechnungsjahr	<p>Art. 17. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Art. 18. Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich</p>

Statutenänderung	V. Schlussbestimmungen Art. 19. Die Abänderung der Statuten kann nur durch 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erfolgen.
Auflösung	Der Beschluss zur Auflösung des Vereines erfordert eine ¾-Mehrheit aller möglichen Stimmen.
Liquidation	Ergibt die Liquidation des Vereines einen Ueberschuss der Aktiven des Vereins, so ist dieser gleichmässig auf die Mitglieder zu verteilen, sofern die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, nicht mit 4/5 der anwesenden Stimmen etwas anderes beschliesst.

Genehmigung und Inkrafttreten	VI. Genehmigung der Statuten Art. 20. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung von 24. April 1981 in Bern genehmigt. Sie ersetzen jene vom 20. Mai 1944 und treten sofort in Kraft.
-------------------------------	---

BERNISCHER FORSTVEREIN

Der Sekretär: Der Präsident: